

**No. 47479**

—  
**Germany  
and  
Cape Verde**

**Exchange of notes constituting an arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Cape Verde concerning the supply of foodstuffs. Praia, 1 December 1997 and 1 April 1998**

**Entry into force:** *1 April 1998, in accordance with the provisions of the said notes*

**Authentic texts:** *German and Portuguese*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 27 May 2010*

—  
**Allemagne  
et  
Cap-Vert**

**Échange de notes entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement du Cap-Vert constituant un arrangement relatif à la fourniture de denrées alimentaires. Praia, 1 décembre 1997 et 1 avril 1998**

**Entrée en vigueur :** *1<sup>er</sup> avril 1998, conformément aux dispositions desdites notes*

**Textes authentiques :** *allemand et portugais*

**Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies :** *Allemagne, 27 mai 2010*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

I

DER GESCHÄFTSTRÄGER a. i.  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
Gz.: Wi 431.40

Praia, den 01.12.1997

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986 folgende Vereinbarung über die Lieferung von Nahrungsmitteln vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist auch im Jahr 1997 bereit, die Bemühungen der Regierung der Republik Kap Verde zur Verbesserung der Ernährungslage zu unterstützen.

2. Leistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Sie liefert unentgeltlich ab Schiff Praia/Mindelo 7.000 mt Weißmais verpackt in Polypropylen-Säcken à 50 kg.

3. Leistungen der Regierung der Republik Kap Verde:

1) Sie stellt sicher, daß

a) nach Ankunft des Seeschiffes im Löschhafen und erfolgter Abgabe/Annahme der Löschbereitschaftserklärung mit dem Löschen des Mais unverzüglich begonnen wird und die Ware schnellmöglichst gelöscht werden kann;

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
und Gemeinschaften  
der Republik Kap Verde  
Herrn Dr. Amílcar Fernandes Spencer Lopes  
Praia

- b) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Praia und der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH der Empfang der Lieferungen nach Beendigung des Löschens bestätigt wird, einschließlich Tag der Ankunft des Seeschiffes in Praia/Mindelo und Datum der Beendigung des Löschens;
- c) die gemäß Nummer 2 erfolgenden Lieferungen von Hafen-, Einfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben befreit werden;
- d) alle in der Republik Kap Verde im Zusammenhang mit den Lieferungen entstehenden Kosten von ihr getragen werden.

2) Sie stellt ferner sicher, daß

- a) eine Wiederausfuhr der aufgrund der Vereinbarung gelieferten Nahrungsmittel nicht erfolgt;
- b) die Ware für den menschlichen Verzehr verwendet wird;
- c) die Ware verkauft und zu Preisen veräußert wird, die den im Lande üblichen Marktpreisen für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität entsprechen;
- d) die erzielten Nettoverkaufserlöse auf einen von der Regierung der Republik Kap Verde einzurichtenden Gegenwertmittelfonds eingezahlt und zur Finanzierung von Maßnahmen des Projekts der deutschen Technischen Zusammenarbeit "Kommunale Entwicklungsmaßnahme Fogo und Brava" verwendet werden;
- e) eine Gegenwertmittelkommission unter Beteiligung der für das genannte Projekt zuständigen Fachkraft der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, die über die Verwendung der Gegenwertmittel im einzelnen befindet, eingerichtet wird;
- f) der Bericht über die Entstehung, Höhe und Verwendung der aus diesen Nahrungsmittellieferungen resultierenden Gegenwertmittel nach Abschluß des Verkaufs spätestens mit dem Neuantrag für die Nahrungsmittelhilfe 1998 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird.

4. 1) Es beauftragen

- a) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn, mit der Durchführung der Lieferungen;
- b) die Regierung der Republik Kap Verde den staatlichen Versorgungsbetrieb "Empresa Pública de Abastecimentos /EMPA", Praia, mit der Übernahme der Lieferung in Praia/Mindelo.

2) Noch erforderliche Einzelheiten werden schriftlich unmittelbar zwischen diesen beiden beauftragten Institutionen geklärt.

5. Die Vertragsparteien

- 1) vermeiden bei der Durchführung dieser Vereinbarung jede Beeinträchtigung der normalen Struktur der nationalen Produktion und des internationalen Handels;
- 2) tragen insbesondere dafür Sorge, daß die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

6. Die Vertragsparteien unterrichten die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über diese Hilfe und deren Herkunft.

7. 1) Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien durch Notenwechsel geändert oder beendet werden.

2) Meinungsverschiedenheiten, die sich aus Anwendung und Durchführung der Vereinbarung ergeben, werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

3) Sofern eine Vertragspartei die ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann die andere Vertragspartei

- a) Ersatz der ihr entstandenen Kosten verlangen;

- b) mit der Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen unter schriftlicher Anzeige zurückhalten und/oder
  - c) die Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kap Verde mit den unter Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

(Lothar Freischlager)

